

BGer U 256/00 vom 21. Juni 2001

Bundesgericht, 2001-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_256_00

FR: TF U 256/00 du 21 juin 2001

IT: TF U 256/00 del 21 giugno 2001

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Im Entscheid vom 4. Oktober 1995 wurde der Begriff des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen Unfall, Gesundheitsschaden und gesundheitlich bedingten Einschränkungen der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit als einer Voraussetzung der Leistungspflicht des Unfallversicherers zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Zu ergänzen ist, dass nach der Praxis bei Gerichtsgutachten nicht ohne zwingende Gründe von der Einschätzung des medizinischen Experten abgewichen werden soll. Nicht auf dessen Beurteilung abzustellen, rechtfertigt sich grundsätzlich nur, wenn sie widersprüchlich ist oder wenn Meinungsäusserungen anderer Spezialisten dem Richter als triftig genug erscheinen, die Schlüssigkeit des Gerichtsgutachtens in Frage zu stellen (BGE 125 V 352 Erw. 3b/aa mit Hinweisen; RKUV 2000 Nr. U 377 S. 185 Erw. 4a).

E. 2

Zentrale Frage im Hinblick auf die Streitgegenstand bildende Leistungspflicht der SUVA für die Zeit nach dem 30. Juni 1994 ist, ob die Kopfschmerzen in (teil-) ursächlichem Zusammenhang mit dem Unfall vom 28. April 1989 stehen. a) Das kantonale Gericht hat gestützt auf das Gerichtsgutachten vom 9. Februar 1999 die natürliche Kausalität zwischen den Beschwerden und dem Unfallereignis ab 7. Januar 1992 verneint. Das Gutachten sei geeignet, über die gestellten Fragen den Beweis zu erbringen. Gemäss Expertise entspricht das Beschwerdebild einer Migraine accompagnée, welche sich in Form von anfallsweise manifestierenden Kopfschmerzsyndromen mit im Anfall auftretender Lärm- und Lichtempfindlichkeit, Schwellungen im Gesicht sowie vermehrtem Speichelfluss äussert. Den Unfall betrachtet der Facharzt als auslösenden Faktor der Kopfschmerzen, wobei diese parallel zu nuchalen Verspannungen stünden, welche als leichtes Cervikalsyndrom interpretiert werden könnten und von denen offenbar ein provozierender Faktor zur Auslösung der Kopfschmerzen ausgehe. Für die Beurteilung der Unfallkausalität ab dem Zeitpunkt der Rückfallmeldung von entscheidender Bedeutung war für ihn alsdann, dass in den Jahren 1990 und 1991 ein beschwerdefreies bis beschwerdearmes Intervall vorlag, die für ein Schleudertrauma typischen Konzentrations- und Gedächtnisstörungen nicht beschrieben und bezüglich der kopfschmerzarmen Perioden keine Angaben über relevante Leistungsausfälle gemacht werden und dass seit November 1989 - ab welchem Zeitpunkt der Hausarzt wieder eine volle Arbeitsfähigkeit attestiert hatte - der SUVA bis zum 7. Januar 1992 keine Behandlungen, Abklärungen oder Arztbesuche gemeldet worden waren. Die Beschwerden ab 7. Januar 1992 hätten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keinen Zusammenhang mehr mit dem Unfallereignis und es handle sich auch nicht um sogenannte

Spätfolgen, welche bei nachgewiesenen strukturellen Schädigungen im Bereich der Halswirbelsäule, des Gehirns und des Rückenmarks in gewissen Fällen angenommen werden können und müssen. b) Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Gutachten sei in verschiedenen Punkten nicht nachvollziehbar und nicht einleuchtend, unvollständig, in sich widersprüchlich und stehe im Widerspruch mit weiteren Arztberichten und den in der Rechtsprechung angeführten aktuellen medizinischen Erkenntnissen. Die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgebrachten Einwände halten allerdings einer Überprüfung nicht stand. Bei seiner Beurteilung stellte der Experte nicht nur auf die bereits vorhandenen medizinischen Unterlagen seit dem Unfallereignis, sondern auch auf die Schilderungen der Versicherten zur Beschwerdesituation in den Jahren 1990 bis 1992 ab. Wenn im Gutachten in der Anamnese festgehalten wird, erst Tage nach dem Unfall hätten sich Schmerzen eingestellt, welche nuchal nach oben bis in die Vertexregion ausstrahlten, handelt es sich dabei um die Wiedergabe einer Aussage der Versicherten, welche indessen insofern nicht von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Unfallkausalität war, als im Gutachten für die Zeit bis November 1989 der Unfall als auslösender Faktor für die Kopfschmerzen betrachtet wurde und für die Beurteilung der - hier massgebenden - Zeit ab Januar 1992 andere Faktoren ausschlaggebend waren. Mit Blick auf die in den Berichten von Dr. med. B. _____ vom 20. Juli 1989 und Dr. med. R. _____ vom 12. Juli 1989 festgehaltenen Angaben etwas unklar ist allerdings der Hinweis des Gutachters, die Versicherte habe erstmals Wochen nach dem Unfall Kopfschmerzen mit vegetativer Begleitsymptomatik gehabt. Die Kopfschmerzen traten offenbar nicht erst nach einer Latenzzeit auf, sondern es wurde deswegen erst nach einigen Wochen ein Arzt aufgesucht. Als wesentlich bezeichnet der Gutachter dann aber, dass die Schmerzen kurz nach dem Unfall begonnen haben, weshalb nicht gesagt werden kann, er sei von falschen Tatsachen ausgegangen. Nicht als aktenwidrig bezeichnet werden kann die Feststellung, die Versicherte leide nicht an für ein Schleudertrauma typischen Konzentrationsstörungen. Wenn Dr. med. R. _____ in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 1989 erwähnt, die Versicherte könne sich beim Sehen nicht konzentrieren, bezieht sich dies auf den Zustand bei den damals fast täglich aufgetretenen Kopfschmerzen mit langanhaltendem Erbrechen und nicht auf eine allgemeine Konzentrationsschwäche, wie sie nach Schleudertraumen typischerweise häufig anzutreffen ist. Gegenüber dem Gutachter verneinte die Beschwerdeführerin zudem ausdrücklich, unter neuropsychologischen Einbussen wie Konzentrationsstörungen, Schwindel und Gedächtnisverlust zu leiden. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, hat der Gutachter sehr wohl zur Kenntnis genommen, dass in der Zeit zwischen 1990 und 1992 Beschwerden bestanden haben, weshalb es sich erübrigt, darüber Zeugen zu befragen. Nur gaben die Beschwerden jeweils zu keiner speziellen Arztkonsultation oder Behandlung Anlass. Auf Grund der Schilderungen der Beschwerdeführerin ebenfalls bekannt war dem Gutachter, dass die Schmerzen durch mechanische Irritationen im Bereich der Nackenregion ausgelöst oder verstärkt werden können. Obwohl die Provokation von der Halswirbelsäule her gemäss Prof. Dr. med. S. _____ (Bericht vom 5. August 1992) für eine Migräne nicht typisch ist, kann daraus nicht ohne weiteres auf eine Unfallfolge geschlossen werden. Der Neurochirurg präzisiert denn auch in seiner Stellungnahme vom 2. August 1994, er habe selber keinen Zusammenhang der Kopfschmerzen mit dem Unfall angenommen. Dr. med. I. _____, an welchen Dr. med. S. _____ die Beschwerdeführerin verwies, führte am 30. Dezember 1992 aus, die posttraumatischen chronischen Kopfschmerzen seien, wie dies öfters besonders nach Schleudertraumata angetroffen werde, durch migräneähnliche

Exazerbationen kompliziert. Aus der Tatsache, dass Kopfschmerzen nach dem Unfall (posttraumatisch) auftreten, kann nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, dass diese auch durch den Unfall entstanden sind (vgl. dazu Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, Bern 1985, S. 460 Fn 1205). Daher kann aus der erwähnten ärztlichen Aussage nicht auf die natürliche Kausalität geschlossen werden. Dr. med. I. _____ führte am 17. August 1994 zudem aus, er habe die Versicherte nicht begutachtet und die medizinischen Akten nicht durchgearbeitet, weshalb seine Darlegungen mit Vorbehalt zu werten sind. Das Gutachten vom 9. Februar 1999 ist sorgfältig abgefasst und der Experte, welcher die Beschwerdeführerin persönlich befragt und untersucht hat, legt die für die Kausalitätsbeurteilung massgebenden medizinischen Gesichtspunkte dar. Die seiner Meinung nach daraus sich ergebenden Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei. Da das Gutachten ausreichend Klarheit schafft bezüglich des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen den Kopfschmerzen und dem Unfall, ist auf zusätzliche Beweismassnahmen, insbesondere die Anordnung eines weiteren Gutachtens, zu verzichten, zumal hievon angesichts der umfassenden bisherigen Abklärungen keine neuen Erkenntnisse zur Kausalität der geklagten Beschwerden erwartet werden können. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 21. Juni 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.